

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(20. Januar 2004)

Bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel ergibt sich folgender Stand:

- Fünf Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2002/46/EG fristgemäß umgesetzt, nämlich: Belgien, Dänemark, Niederlande, Portugal und Schweden.
- Wegen Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen hat die Kommission zehn weiteren Mitgliedstaaten eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung übersandt.
- Seitdem haben Spanien, Irland und das Vereinigte Königreich ihre nationalen Maßnahmen mitgeteilt.
- Heute sind daher noch sieben Mitgliedstaaten mit der Umsetzung in Verzug, nämlich: Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Finnland (hier ist nur die autonome Provinz der Åland-Inseln in Verzug).
- In Anbetracht dieser Sachlage ist derzeit eine aussagekräftige Beschreibung der einzelnen Umsetzungsmodalitäten in den verschiedenen Ländern nicht möglich.
- Die Bereiche oder Produkte, die von der fraglichen Richtlinie nicht harmonisiert werden, gilt, unterliegen hinsichtlich des freien Verkehrs im Binnenmarkt nach wie vor dem allgemeinen Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Artikel 28 und 30 EG-Vertrag). Für die Beitrittsstaaten werden diese Bestimmungen nach ihrem Beitritt selbstverständlich ebenfalls gelten.
- Aufgrund der Durchführungsbefugnisse, die Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie ihr verleiht, wird die Kommission die Höchstmengen an Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln festsetzen. Dabei wird sie den derzeit laufenden Arbeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet des maximalen Sicherheitsgehalts an Vitaminen und Mineralstoffen, die im Laufe des Jahres 2005 abgeschlossen sein dürften, Rechnung tragen.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie muss die Kommission dem Parlament und dem Rat spätestens am 12. Juli 2007 einen Bericht über die Zweckmäßigkeit der Aufstellung spezieller Vorschriften betreffend andere Kategorien von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung als Vitamine und Mineralstoffe unterbreiten. Die Kommission hat mit diesen Arbeiten noch nicht begonnen.

(2004/C 78 E/0597)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3482/03

von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(24. November 2003)

Betrifft: Rechtsprivileg für den Schriftverkehr zwischen Unternehmen und ihren Rechtsberatern

Betrachtet die Kommission die Korrespondenz zwischen Unternehmen und ihren Rechtsberatern in Kartellfällen als „rechtlich privilegiert“?

Falls ja, was kann Unternehmen dann davon abhalten, ihre Kartelle über ihre Rechtsberater zu vereinbaren, um auf diese Weise die Ermittlungen zu vereiteln?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. Januar 2004)

Die Kommission ist sich durchaus bewusst, dass der Schriftverkehr zwischen Unternehmen und ihren Rechtsberatern „rechtlich privilegiert“ sein kann. Dies ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz anerkannt, in der die Bedingungen für ein solches Privileg aufgestellt werden. Nach der Rechtsprechung ist die Vertraulichkeit der schriftlichen Kommunikation zwischen Rechtsberater und Mandanten geschützt, sofern sie dem Zweck der Verteidigung des Mandanten dient und von unabhängigen Rechtsberatern, die ihren Mandanten nicht durch ein Arbeitsverhältnis verpflichtet sind, stammt.

Der zweite Teil der Anfrage des Herrn Abgeordneten ist der Kommission in Zusammenhang mit der effektiven Durchsetzung von Artikel 81 EG-Vertrag ein äußerst wichtiges Anliegen. Um den Missbrauch rechtlicher Privilegien durch Unternehmen zu vermeiden, stellt die oben genannte Rechtsprechung Bedingungen auf; so sind Dokumente nur dann geschützt, wenn sie ausschließlich mit Blick auf die Rechtsberatung zum Zweck der Verteidigung verfasst wurden.

(2004/C 78 E/0598)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3486/03
von Karl von Wogau (PPE-DE) an die Kommission

(24. November 2003)

Betrifft: Gebühren für Banküberweisungen in Euroland

Ist der Europäischen Kommission bekannt, dass in Spanien die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001⁽¹⁾ über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro immer noch nicht flächendeckend angewendet wird? Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen? Und wie kann der Bürger die einbehaltenen Spesen erstattet bekommen?

Ausgangspunkt war eine Überweisung in Höhe von 10 EUR eines Bürgers von seinem Konto bei seiner örtlichen Sparkasse in Deutschland an sein spanisches Konto, das er bei der Caja de Ahorros del Mediterráneo eingerichtet hatte. Auf seinem Konto bei der spanischen Bank wurden ihm allerdings nur 3,99 EUR gutgeschrieben. Die Überweisung wurde nach dem 1. Juli 2003 getätigt. Auf Nachfrage wurde ihm von seiner spanischen Bank mitgeteilt, dass eine Gutschrift von ausländischen Banken generell mit 2 Promille, mindestens aber mit 6,01 EUR als Spesen belastet würde. Die Spesen würden direkt von der Banca España berechnet. Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen war den Mitarbeitern vor Ort in Spanien nicht bekannt.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 13.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(19. Januar 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 legt den Grundsatz der Gebührenleichheit von Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro fest. Dieser Grundsatz gilt seit dem 1. Juli 2002 für elektronische Zahlungsvorgänge in Euro und seit dem 1. Juli 2003 für Überweisungen in Euro jeweils bis 12 500 EUR. Die Verordnung legt fest, dass die Bank, die die Überweisung durchführt, vom Kunden die IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) des Empfängers verlangen kann. Falls diese Angaben nicht gemacht werden, kann die Bank zusätzliche Gebühren berechnen.

In dem von dem Herrn Abgeordneten dargelegten Fall wurde auf eine Überweisung von Deutschland nach Spanien in Höhe von 10 EUR eine Gebühr von 6,01 EUR zulasten des Empfängers erhoben, die nach dem Grundsatz der Gebührenleichheit nur dann zulässig wäre, wenn sie die für entsprechende Zahlungsvorgänge in Spanien erhobene Gebühr nicht übersteigt und IBAN und BIC von dem die Überweisung tätigen Kunden auf Anfrage mitgeteilt wurden. Die Tatsache, dass der Bankangestellte die Verordnung nicht kannte und dass nach dessen Angaben Gutschriften von ausländischen Banken generell entsprechend belastet werden, deutet darauf hin, dass die Bank für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro innerhalb der EU nicht die gleichen Gebühren erhebt wie für entsprechende innerstaatliche Überweisungen und sich somit nicht an die Verordnung hält.

Sollte dies tatsächlich der Fall sein, müssten die spanischen Behörden angemessene Maßnahmen ergreifen, um die adäquate und kohärente Anwendung der Verordnung sicherzustellen. Diese wird nach Artikel 7 der Verordnung durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gewährleistet. Mit Schreiben vom September 2003 forderte die Kommission alle Mitgliedstaaten auf, ihr die zuständigen nationalen Behörden und geplante Maßnahmen in diesem Bereich mitzuteilen. Auch steht sie mit dem Banco de España wegen möglicher Fälle einer fehlerhaften Anwendung der Verordnung in Kontakt.